

Ordensstandes“ auf, so bietet die BC auch eine „Auswahl von neueren Biographien bedeutender Persönlichkeiten des Laienstandes“. Als biographisch-bibliographisches Hilfsmittel verdient sie das Interesse einer Zeitschrift für benediktinische Ordensgeschichte. Ihre Brauchbarkeit wäre durch eine einheitliche Zweckbestimmung erhöht worden. Forscher, Bibliothekare und Buchhändler verlangen von Bibliographien Vollständigkeit, „Bücherfreunde“ lieben mehr eine kritische Auslese. Korff aber will beiden Interessengruppen zugleich dienen. Indes fehlen der BC nicht etwa bloß unbedeutende Broschüren, sondern auch wissenschaftliche Arbeiten, auf die selbst eine kritische Auswahl kaum verzichten dürfte. Methodisches Aufsuchen der Literatur hätte empfindliche Lücken leicht verhütet. Umgekehrt wurden der Vollständigkeit zuliebe Werke aufgenommen, die nicht in jedermanns Hände passen. Ferner führt die BC Schriften auf, die mit Lebensbildern recht wenig zu tun haben, wie Gebetbücher, Predigten und geistesgeschichtliche Spezialuntersuchungen. Bis auf wenige Ungenauigkeiten sind die Angaben zuverlässig; bei den Stichworten wären zur leichteren Orientierung kurze biographische Daten von Nutzen, hingegen so manche Beifügung entbehrlich.

München.

P. Benedikt Herrmann.

**Sturmfels, Wilh.** Etymologisches Lexikon deutscher und fremdländischer Ortsnamen. Ferd. Dümmler, Berlin 1925. 8°, 157 S., geb. M. 5.

Das etymologische Lexikon deutscher und fremdländischer Ortsnamen reiht sich, was seinen sprachwissenschaftlichen Wert betrifft, ebenbürtig den anderen als gut bekannten sprachlichen Büchern des Dümmlerschen Verlages an. Es unterrichtet klar und richtig über die dem Nichtfachmann oft schwer verständliche Wortbedeutung zahlreicher Ortsnamen und wird darum auf die freundliche Aufnahme unserer ortskundlich interessierten Zeit rechnen dürfen. Daß es den Erdkundeunterricht befruchten wird, darf angenommen werden. Für den Historiker wird es dagegen weniger brauchbar sein, weil die Anzahl der zur Erklärung gekommenen Namen doch viel zu knapp ist. Die deutschen Namen vollends sind gegenüber den ausländischen entschieden stiefmütterlich behandelt worden; denn außer den eigentlichen Städten Deutschlands wurden nur verhältnismäßig wenige deutsche Orte untersucht, auch wenn sie in der Geschichte der Heimatkultur eine noch so große Rolle gespielt haben. Namenerklärungen z. B. der so zahlreichen bedeutenden alten Klöster findet man kaum vereinzelt und doch wäre der deutsche Benützer des Lexikons dafür vielleicht dankbarer als für die Übersetzung von nicht wenigen ausländischen Ortsnamen, die trotz ihrer reichen Berücksichtigung doch nur in beschränktem Maße angeführt werden konnten.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

**Weyman, Carl,** Beiträge zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie. Max Hueber, München 1926. XII u. 308 S., geh. M. 16,80, geb. M. 19,80.

Es ist den „Studien und Mitteilungen“ eine willkommene Dankesgelegenheit auf das wertvolle Buch eines Mannes hinzuweisen, der als Hochschullehrer so viele Benediktiner in das philologische Fachstudium eingeführt hat und dessen fruchtbarer Fleiß seit vielen Jahren nicht zuletzt gerade der oft nichts weniger als dankbaren Literatur des frühen Mönchtums und der erfolgreichen Erforschung des so lange und so vielfältig verkannten Mönchslateins gehört hat. Der stattliche, buchtechnisch tadellos redigierte und mit sorgfältigen Registern versehene Band faßt aufs dankbarste einen Teil der

bisher in allen möglichen Zeitschriften zerstreuten philologischen Aufsätze, Buchbesprechungen und kritischen Abhandlungen des unermüden Verfassers zusammen. Stofflich sind diese Arbeiten dem Studienggebiet des Autors entsprechend in erster Linie der christlichen Frühzeit gewidmet, reichen aber auch noch bis tief in das vom benediktinischen Mönchtum befruchtete Mittelalter heran und rechtfertigen so eine Anzeige in unserer Zeitschrift. In der Fachbibliothek unserer Benediktinergymnasien gebührt den „Beiträgen“ ein selbstverständlicher Platz.

Schäftlarn.

P. Sigisbert Mitterer.

**Beyerle, Konrad, Lex Baiuvariorum, Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Max Hueber, München 1926, 8<sup>o</sup>, XCIV u. 214 S.**

Der erste Anblick dieses Werkes ist in doppelter Hinsicht ein etwas ungewohnter: die Breite des Formats findet man sonst häufiger bei Musikalien; sie erscheint aber hier gerechtfertigt durch die Maßverhältnisse der im Lichtdruck wiedergegebenen Handschrift. Die Länge des hier nicht wiedergegebenen ganzen Titels dagegen gemahnt etwas an die literarischen Gepflogenheiten der guten alten Barockzeit und könnte wohl eine halbe Vorrede ersetzen. Das ganze Titelblatt ist wohl gedacht als Gedenktafel der Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München und als Ehrentafel sämtlicher Wohltäter, die das Erscheinen dieser vorbildlich ausgestatteten Veröffentlichung überhaupt ermöglichten. Die Bearbeitung selbst ist von seltener, bei dem bekannten Rechtshistoriker allerdings gewohnter Gediegenheit. Kurz nach der Veröffentlichung Beyerles und noch im selben Jahre erschien die „Lex Baiuvariorum“ (sic) auch in den Monumenta Germaniae, freilich mit arger, nur durch die Ungunst der Zeiten erklärlicher Verspätung, denn die Vorrede des Bearbeiters Ernst v. Schwind ist bereits datiert vom 1. Oktober 1915, und noch ehe das Werk die Öffentlichkeit erblickte, war es durch die Forschungen von Bruno Krusch und Konrad Beyerle in wichtigen Punkten bereits überholt, aber nicht überflüssig gemacht; v. Schwind und Beyerle ergänzen sich gegenseitig in manchen Fragen.

Der von Beyerle veröffentlichte Codex Ingolstadiensis der Münchener Universitätsbibliothek, die älteste bisher bekannte unter den noch erhaltenen Handschriften der Lex Baiuvariorum, entstand wohl nicht vor 800 und stammt aus dem Besitze des Geheimsekretärs Wilhelms V. und Maximilians I. von Bayern, Christoph Gewold (1556—1620), dem bekanntlich auch die für unsere Ordensgeschichte bedeutsame Metropolis Salisburgensis des Wiguläus Hundt eine um das Dreifache vermehrte Neuauflage verdankte.

Entstanden ist die Lex Baiuvariorum nach Beyerle mit größter Wahrscheinlichkeit zwischen 730 und 744 als Rechtskompilation für den Bayernstamm im Dienste der fränkischen Politik und der Kirche, nicht als reines, altbayerisches Volksrecht, und, trotz Prolog und Textgestalt, auch nicht als fränkisches Königsgesetz. Ihre Vollendung fand sie unter Beiziehung bayerischer Rechtskundiger (Judices) am herzoglichen Hofe zu Regensburg, ihren Ursprung dagegen glaubt Beyerle im Kloster Niederaltaich<sup>1</sup> ent-

<sup>1</sup> In dem vom Verkehrsamt des Reichspostministeriums, Abt. München, 1925 herausgegebenen Ortsverzeichnis von Bayern liest man zwar Ober- und Niederalteich, entsprechend der lateinischen Ortsbezeichnung Quercus superior bzw. inferior, aber Beyerle hat vollkommen recht, wenn er S. 65 den Namen von Altaich = Altwasser der Donau ableitet und entsprechend schreibt; am richtigsten wäre die Schreibform Altaich, verwandt mit Aachen und dem lateinischen Althense (monasterium). Ähnlich ist auch der Name Horreum für Scheyern aus der falschen Schreibweise Scheuern entstanden.